



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.06.2014

Nr. 6/2014

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Bekanntmachung; Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Schaumburg	51
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Roter Born im Landkreise Schaumburg	51
6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg	52

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Stadthagen	53
Bekanntmachung (<i>Stadt Stadthagen</i>)	53
Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2014	54
Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2014	54
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2014	55
Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2014	56
Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 3 „Auf der Riehe“, Gemeinde Suthfeld	56
Bekanntmachung; 19. Änderung des Flächennutzungsplanes; Planbereich „Bogenschießplatz Hainholzstraße“ in der Gemarkung Hagenburg; Bekanntmachung gem. § 6 BauGB (<i>Samtgemeinde Sachsenhagen</i>)	57

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- zu: Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Roter Born im Landkreise Schaumburg
- zu: Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 3 „Auf der Riehe“, Gemeinde Suthfeld
- zu: Bekanntmachung; 19. Änderung des Flächennutzungsplanes; Planbereich „Bogenschießplatz Hainholzstraße“ in der Gemarkung Hagenburg; Bekanntmachung gem. § 6 BauGB (*Samtgemeinde Sachsenhagen*)

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

**Bekanntmachung
Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Schaumburg**

Der Kreistagsabgeordnete Heinrich Oppenhausen, An der Spille 9, 31552 Apeln ist am 09.06.2014 verstorben. Der Sitz von Herrn Oppenhausen ist auf Herrn Wolfgang Kölling, Molke-
reistraße 6, 31867 Lauenau übergegangen.

Den Übergang des Sitzes gebe ich gemäß § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekannt.

Stadthagen, den 17.06.2014

Der Kreiswahlleiter
für die Kommunalwahlen
im Landkreis Schaumburg
Jörg Farr

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Roter Born im Landkreise Schaumburg

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetz – WHG- vom 31.07.2009 (BGBl. 2585) in Verbindung mit § 91 des Nds. Wassergesetz –NWG – vom 19.02.2010 (NGVBl. S. 64) den zurzeit geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1 Veranlassung

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Quelle Roter Born der Stadtwerke Rinteln wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2 Gliederung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich),
- II (engere Schutzzone),
- III (weitere Schutzzone).

§ 3 Schutzgebietsabgrenzung

(1) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes Roter Born und seiner Schutzzonen sind in der veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1: 25.000 dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 57 als Anlage 1 beigelegt)

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Gewinnungsanlage näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich beim Landkreis Schaumburg, der Stadt Rinteln und den Stadtwerken Rinteln.

(3) Ausfertigungen dieser Verordnung und der Karten können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,

- a) zur Pflege der Schutzzonen,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie

c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung und Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

(4) In den Wasserschutzgebietszonen II und III sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

	II	III
Abwasser		
1 Einleiten von Abwasser in den Untergrund	v	v
2 Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 73 NWG	v	v
3 Bau und Betrieb von Abwasserleitungen	v	v
4 Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	v	v
Land- und Forstwirtschaft		
5 Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung	v	v
6 Aufbringen von organischen Düngemitteln sowie von unbehandelten oder behandelten Bioabfällen (z. B. Gülle, Jauche, Silosickersaft, Geflügelkot und Gärsubstraten aus Biogasanlagen, Stallmist oder Kompost)	v	v
7 Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger	g	g
8 Nutzungsänderungen		
8.1 Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
8.1.1 Zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v
8.1.2 Zu sonstigen Zwecken	v	v
<u>Ausnahme:</u> Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn der Kahlschlag in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist.	-	-
8.2 sonstige Nutzungsänderungen	v	v
9 Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger	v	v
10 Anwenden von Herbiziden.	g	g
11 Dauerperche oder Freilandhaltung	v	v
12 Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	v	v
Wassergefährdende Stoffe		
13 Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	v	v
14 Befördern und Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG	v	v
Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen		
15 Ausbau von befestigten forst- oder landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	g	g
16 Verwenden von Baustoffen bei Baumaßnahmen im Freien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können.	v	v

	II	III
17 Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v
18 Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	v	v
19 Anlage von Tontaubenschießständen	v	v
20 Betreiben von Motorsport	v	v
21 Anlegen von Friedhöfen oder Grabstätten	v	v
22 Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	v	g
23 Erdaufschlüsse, von mehr als 1m Tiefe;	v	g
<u>Ausnahme:</u> Zur forstwirtschaftlichen Standorterkundung notwendige Aufschlüsse	-	-
24 Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	v	g
25 Durchführen von Sprengungen	v	v
26 Bohrungen	v	v
<u>Ausnahmen:</u> Für die öffentliche Wasserversorgung und forstwirtschaftliche Standorterkundungen notwendige Bohrungen, wenn die Bohrungen ordnungsgemäß ausgebaut, und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt werden.	-	-

§ 5 Aufzeichnungen

(1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit, die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P2O5), den nach § 3 Absatz 3 der Düngeverordnung (DüV) ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserswartung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

(2) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach Abs. 1 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 6 Genehmigungen und Befreiungen

Genehmigungen für beschränkt zulässige Handlungen oder Anlagen sowie Befreiungen von Verboten nach dieser Verordnung erteilt der Landkreis Schaumburg nach § 52 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 7 Bestandsschutz

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 8 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörde und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, zum Beispiel Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 9 Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen

(1) Beschränkt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar und diese Beschränkung ist nicht durch eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz oder andere Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, sind die Stadtwerke Rinteln verpflichtet, Entschädigung zu leisten (§ 52 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz). Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß der §§ 96 - 99 des Wasserhaushaltsgesetzes vom Landkreis Schaumburg festgesetzt, wenn zwischen den Stadtwerken Rinteln und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

(2) Eine Ausgleichszahlung nach § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 93 des Niedersächsisches Wassergesetzes ist zu leisten, wenn eine der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Verordnung verstößt.

§ 11 Inkrafttreten und Aufhebung der alten Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung der Bezirksregierung Hannover zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Strücken-Hohenrode“ im Landkreis Schaumburg vom 23.01.1987 aufgehoben.

Stadthagen, 25.06.2014

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung gilt für alle Oberschulen, Förderschulen, den Sekundarbereich I der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg.

Artikel II

§ 2 entfällt.

Artikel III

§ 2 a wird zu § 2 und erhält folgende Fassung:

Schulbezirke für die Oberschulen

I. Oberschule Bückeberg

Der Schulbezirk der Oberschule Bückeberg umfasst das Gebiet der Stadt Bückeberg, der Samtgemeinde Eilsen, der Stadt Obernkirchen, der Samtgemeinde Nienstädt sowie aufsteigend ab dem Schuljahr 2014/15 das Gebiet der Stadt Rinteln und der Gemeinde Auetal. Für die Gemeinde Auetal und die Samtgemeinde Nienstädt wird ein gemeinsamer Schulbezirk mit der Oberschule Stadthagen festgelegt.

II. Oberschule Rinteln (auslaufend zum 31.07.2019)

Der Schulbezirk der Oberschule Rinteln umfasst das Gebiet der Stadt Rinteln und der Gemeinde Auetal.

III. Oberschule Stadthagen

Der Schulbezirk der Oberschule Stadthagen umfasst das Gebiet der Stadt Stadthagen, der Gemeinde Auetal, der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Samtgemeinde Nienstädt. Für die Gemeinde Auetal und die Samtgemeinde Nienstädt wird ein gemeinsamer Schulbezirk mit der Oberschule Bückeberg festgelegt.

IV. Oberschule Lindhorst

Der Schulbezirk der Oberschule Lindhorst umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Sachsenhagen, der Samtgemeinde Nenndorf und der Samtgemeinde Rodenberg.

Artikel IV

§ 3 entfällt, § 4 wird zu § 3.

Artikel V

§ 5 wird zu § 4 und erhält folgende Fassung:

Schulbezirke für die Förderschulen

I. Sekundarbereich I der Förderschule Schwerpunkt Lernen Stadthagen

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I der Förderschule Schwerpunkt Lernen Stadthagen umfasst das Gebiet des Landkreises Schaumburg.

II. Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung Rodenberg

Der Schulbezirk der Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung Rodenberg umfasst das Gebiet des Landkreises Schaumburg.

Artikel VI

§ 6 wird zu § 5 und erhält folgende Fassung:

Schulbezirke für die Integrierten Gesamtschulen

I. Integrierte Gesamtschule Obernkirchen

Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Obernkirchen umfasst das Gebiet der Stadt Obernkirchen, der Gemeinde Auetal und der Samtgemeinde Eilsen.

II. Integrierte Gesamtschule Rinteln

Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Rinteln umfasst das Gebiet der Stadt Rinteln.

III. Integrierte Gesamtschule Stadthagen

Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Stadthagen umfasst das Gebiet der Stadt Stadthagen, der Gemeinden Lauenhagen, Nordsehl und Pollhagen der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Samtgemeinde Sachsenhagen.

IV. Integrierte Gesamtschule Helpsen

Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Helpsen umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Nienstädt, der Gemeinden Meerbeck, Niedernwöhren sowie den Flecken Wiedensahl der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Stadt Bückeberg.

V. Integrierte Gesamtschule Rodenberg

Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Rodenberg umfasst das Gebiet der Samtgemeinden Rodenberg, Nenndorf und Lindhorst.

Artikel VI

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Stadthagen, den 25.06.2014

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 02.06.2014 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

4. Die Anzahl der entschädigungsfähigen Sitzungen nach § 1 Abs. 3a) bis **3b)** werden auf insgesamt max. 48 Sitzungen im Jahr beschränkt; für Ratsfrauen und Ratsherren, die gleichzeitig Mitglied des Ortsrates sind, auf 60 Sitzungen im Jahr.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Stadthagen, den 03.06.2014

Hellmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 02.06.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2012 wird beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird für das Rechnungsjahr 2012 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2012 liegen vom 02.07. bis 10.07.2014 während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Rathauspassage 1, Zimmer 121, Stadthagen, öffentlich aus.

Stadthagen, 05.06.2014

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
B.Hellmann

**Bekanntmachung der Gemeinde Ahnsen
Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahnsen in der Sitzung am 13.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	600.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	600.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	600.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	579.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit .	11.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen übernommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2013 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Ahnsen, den 13. März 2014

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister
Hartmann

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 2 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 2

**vom 01. Juli 2014 bis 11. Juli 2014
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Ahnsen, den 20.06.2014

Gemeinde Ahnsen

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in der Sitzung am 25.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	983.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	983.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	954.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	876.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit .	42.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen übernommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2014 werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 270 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 300 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 25.03.2014

Gemeinde Buchholz

Der Bürgermeister
Krause

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz jeweils dienstags während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Buchholz

Buchholz, den 24.06.2014

Der Bürgermeister
Krause

**Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeßen in der Sitzung am 22.05.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 725.200 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 725.200 Euro |

- | | |
|--|------------|
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 1.000 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 703.200 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 689.300 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 262.700 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 608.200 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 356.600 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 25.000 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 356.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen übernommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2014 werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 330 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 22. Mai 2014

Gemeinde Heeßen
Der Bürgermeister Bokeloh Der Gemeindedirektor Schönemann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 18.06.2014 - Az.: 20 14 10/14 – die vorstehende Haushaltssatzung gem. § 120 Abs. 2 NKomVG genehmigt hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntma-

chung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 13

**vom 08.Juli 2014 bis 17. Juli 2014
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Heeßen, den 25.06.2014

Gemeinde Heeßen

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 06.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.266.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.614.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.242.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.457.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	57.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.300.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.548.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 57.300,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 350.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31699 Beckedorf, 06.03.2014
Ort Datum der Ausfertigung

Wall Windheim
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 16.06.2014 unter dem Aktenzeichen 201410/21 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.06.14 bis zum 25.07.14 in der Gemeinde Beckedorf, Riepener Str. 4, 31699 Beckedorf, im-....., Zimmer Verwaltung, zu folgenden Öffnungszeiten Mo + Do. 15.00 bis 18.30 Uhr, Di. + Mi 8.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf, 23.06.2014
Ort Datum der Ausfertigung

Wall Windheim
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 3 „Auf der Riehe“

Gemeinde Suthfeld

Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am 28.11.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 3 „Auf der Riehe“, Gemeinde Suthfeld, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Karte ist im Anschluss an Seite 57 als Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 3 „Auf der Riehe“, Gemeinde Suthfeld, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:
Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche

Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 3 „Auf der Riehe“, Gemeinde Suthfeld, nebst Begründung liegt ab sofort in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld, OT Helsinghausen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Suthfeld, den 06.06.2014

Schlüter
Bürgermeister

Bekanntmachung

**19. Änderung des Flächennutzungsplanes
Planbereich „Bogenschießplatz Hainholzstraße“ in der
Gemarkung Hagenburg
Bekanntmachung gem. § 6 BauGB**

Der Landkreis Schaumburg hat mir Verfügung vom 03.06.2014 (Az.: 383/2014) die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der ca. 2,0 ha große Änderungsbereich befindet sich am Südrand der Ortslage von Hagenburg, westlich eines Feldweges in Verlängerung der Hainholzstraße. Er umfasst das Flurstück 1/139 der Flur 21 in der Gemarkung Hagenburg. Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte eindeutig dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 57 als Anlage 3 beigefügt)

Die genehmigte 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB kann in der Samtgemeindeverwaltung, Schloßstr. 3, 31558 Hagenburg, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen wirksam.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung

unbeachtet sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sachsenhagen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Hagenburg, den 16.06.2014

Samtgemeinde Sachsenhagen

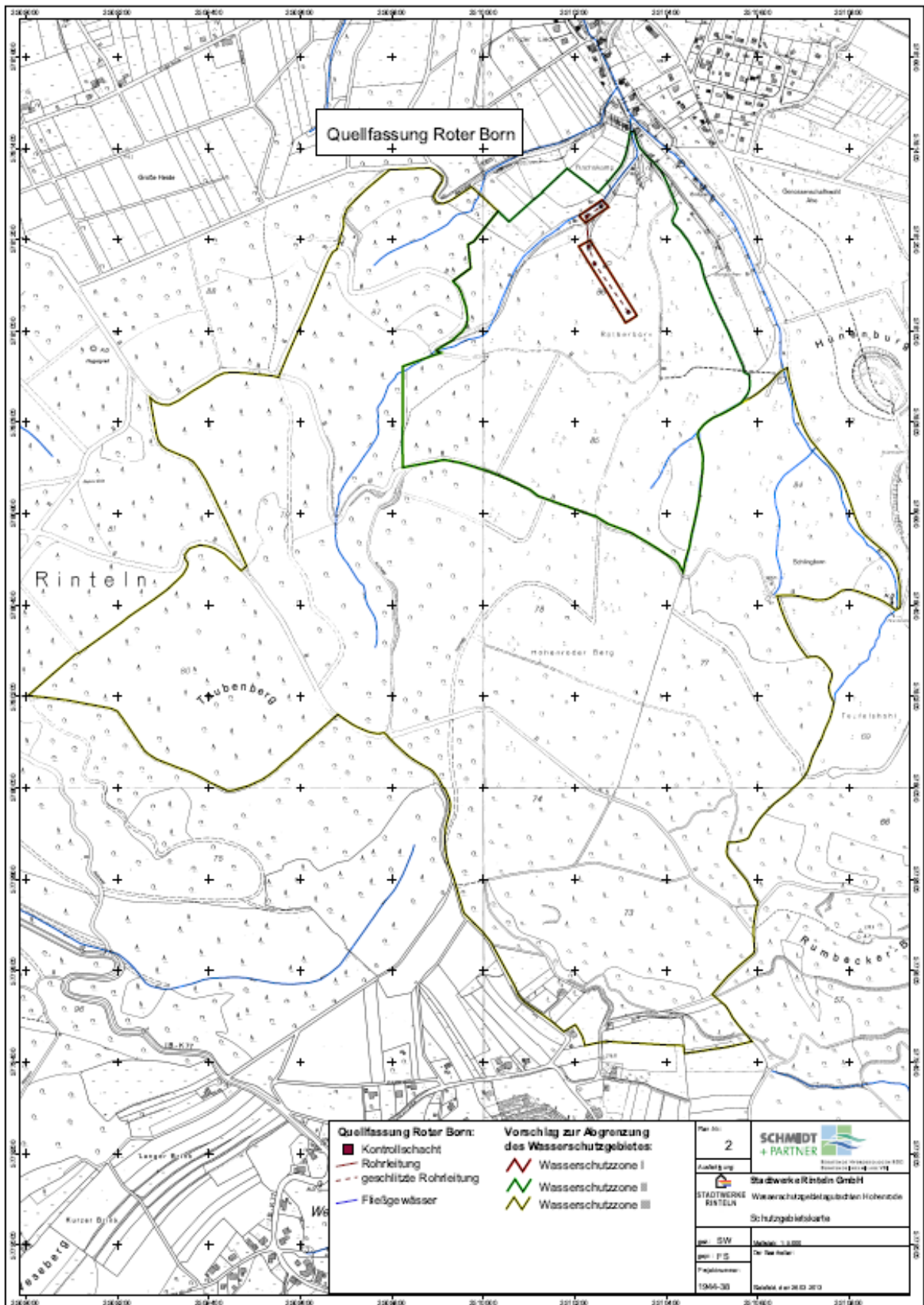
Der Samtgemeindebürgermeister
Wedemeier

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

D Sonstige Mitteilungen

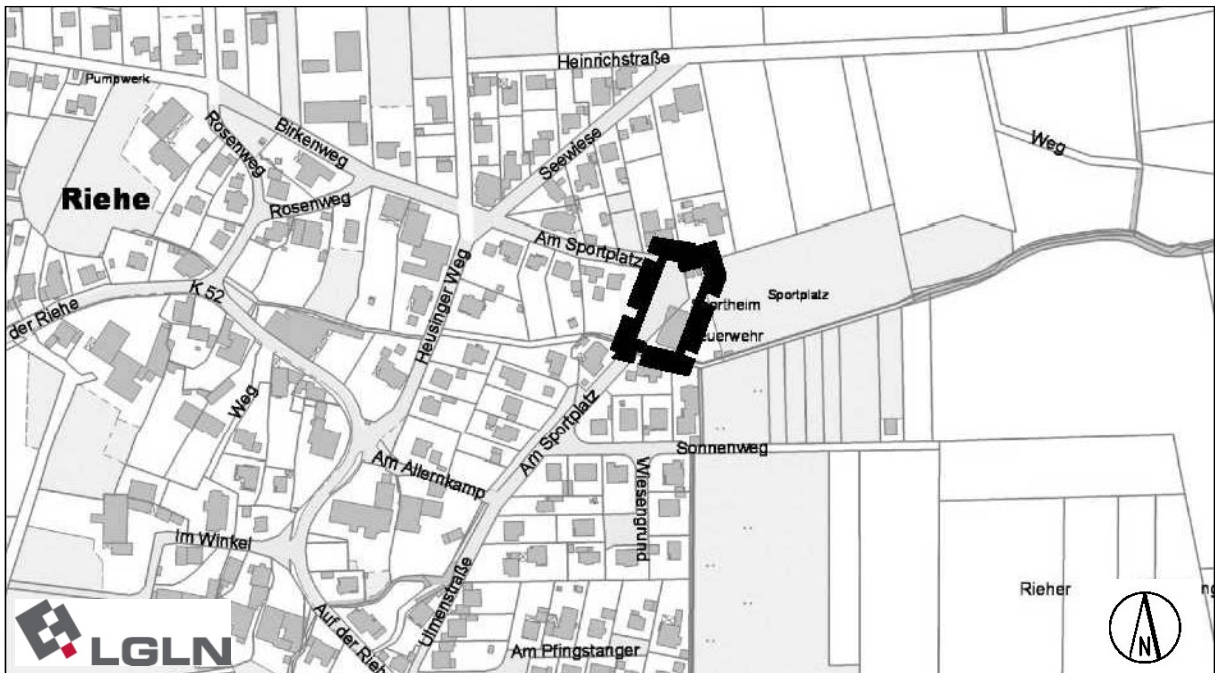
Anlage 1:

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Roter Born im Landkreise Schaumburg
(Amtsblatt Seite 51)



Anlage 2:

Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 3 „Auf der Riehe“, Gemeinde Suthfeld
(Amtsblatt Seite 56)

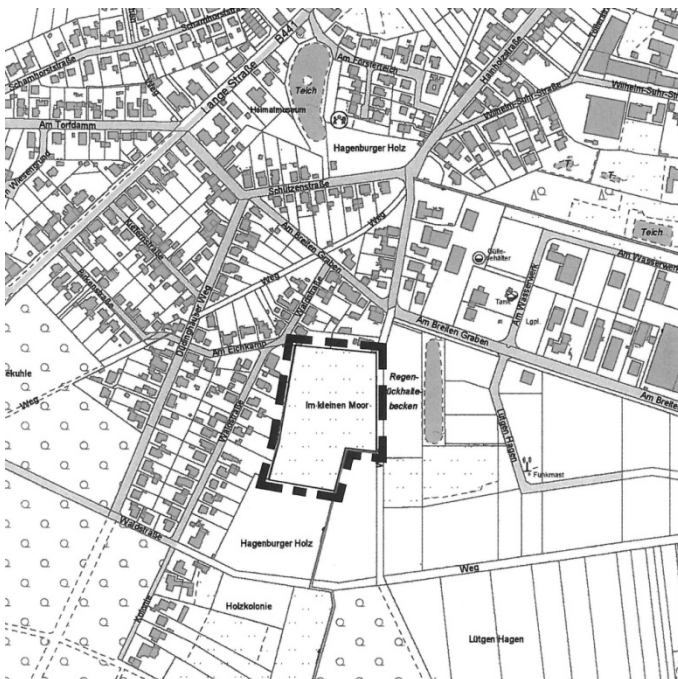


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2012 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

=====

Anlage 3:

Bekanntmachung; 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, Planbereich „Bogenschießplatz Hainholzstraße“ in der Gemarkung Hagenburg
(Amtsblatt Seite 57)



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK 5
Maßstab M 1 : 5.000, verkleinert
Hrsg.: LGLN – Katasteramt Rinteln

